

Freizügigkeit in Einklang zu bringen. Wie schwierig es sei, zeigt die Gesetzgebung anderer Staaten. Ich habe die Gesetze anderer Staaten darüber vor mir gehabt, aber alle weichen von einander ab. Es ist übrigens nicht davon die Rede, daß einer ausgewiesen werden soll, sondern davon, daß er ausgewiesen werden könne, wenn er gebettelt hat. Er muß also nicht ausgewiesen werden, sondern er kann; ferner ist nicht davon die Rede, daß er fragen müsse, ob er das oder jenes arbeiten dürfe, sondern um die förmliche Aufnahme, um die Niederlassung an einem Orte handelt es sich. Nun, meine Herren, im Deputationsgutachten sind auch die Rücksichten angegeben, welche man auf die Gemeinden nehmen muß. Wir müssen, so liberal und so human wir auch sein wollen, doch nicht außer Augen lassen, daß der Staat aus Gemeinden besteht, und diese doch Gesellschaften sind, die, will man schlechte Subjecte begünstigen, doch mehr die Rücksicht in Anspruch nehmen, damit nicht redliche Mitglieder der Gemeinde beschwert werden. Es ist das bereits schon herausgehoben worden, und ich werfe nur noch einen Blick auf das Amendement. So leid es mir auch thut, muß ich doch erklären, daß es unannehmbar ist; denn es bringt dahin, daß einer zweimal fehlen muß. Die Deputation hat vorgeschlagen, daß wider ihn in dem letzten Jahre kein Grund zum Ausweis vorgekommen sein müsse. Der Antragsteller sagt dagegen, daß der Mann bereits wegen der §. 16. angeführten Gründe oder gesetlicher Ursachen mehrfach ausgewiesen sein müsse. Also, wenn Jemand einmal unredlich handelte, ein Verbrechen beging oder ein unsittliches Gewerbe trieb, so qualificirt ihn das noch nicht, daß die andere Gemeinde ihm die Aufnahme verweigern könnte, sondern erst, wenn das zweimal geschehen ist. Ich glaube doch, man müsse einer Gemeinde das Recht zugestehen, einen Mann nicht aufzunehmen zu müssen, der in dem letzten Jahre sich durch sein Benehmen, namentlich durch ein Verbrechen, die Ausweisung zugezogen hat. Es kommt in §. 19. eine Ausnahme vor, und auch diese bezieht sich auf das, was im Deputationsgutachten wegen derjenigen angeführt worden ist, welche aus dem Zuchthaus entlassen worden sind. Es ist gar nicht möglich, daß man das Princip so streng durchzuführen könne. Im Allgemeinen es so weit zu treiben, wie die Absicht des Antragstellers zu sein scheint, halte ich nicht für gut. Ich erlaube mir noch aus einigen Gesetzgebungen anderer Staaten die betreffenden Stellen anzuführen. (Referent verliest solche aus der Württembergischen, Badenschen und Weimarschen Gesetzgebung und fährt dann fort:) Nimmt man alles das zusammen, so glaube ich, hat die Deputation gewiß bei ihrem Vorschlage die Rücksicht der Billigkeit auf das Gemeindeinteresse, mit der Rücksicht auf die allgemeinen Menschenrechte so gut zu vereinigen gesucht, als es in der That in Praxi auszuführen möglich ist.

Abg. v. Thielau: Ich muß doch bitten, daß Referent mir nachweise, wie nach meinem Amendement jemand zweimal fehlen müsse.

Ref., Abg. Roux: Ich habe damit andeuten wollen, daß

derjenige, welcher einmal gestohlen hat, und ausgewiesen worden ist, sich in jede Gemeinde eindrängen kann, und daß, wenn die Gemeinde sicher sein will, einen Dieb nicht aufnehmen zu müssen, er zweimal gestohlen haben müsse.

Nach einer kurzen Discussion über die Art und Weise der Abstimmung, sicut

der Präsident die Frage: 1) Wird der erste Satz unter a. dem Deputationsgutachten gemäß angenommen? 2) Wird der Satz unter b. nach dem Deputationsvorschlage angenommen? 3) Nimmt die Kammer den dritten Satz an, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat? 4) Werden die drei letzten Sätze des Deputationsgutachtens angenommen? 5) Wird der §. in der Fassung angenommen, wie die Deputation vorgeschlagen hat? Die 1., 4. und 5. Frage werden einstimmig, die 2. von 55 gegen 7 Stimmen, die 3. von 61 gegen 1 Stimme bejaht.

§. 18.:

Hat der letzte Aufenthalt des die Aufnahme Suchenden nicht völlig ein Jahr gedauert, so ist sein Recht, diese zu verlangen, zugleich von der Beibringung desselben Zeugnisses (§. 17.) von dem Orte seines unmittelbar vorhergegangenen, so wie jedenfalls seines leztvorigen wenigstens einjährigen Aufenthalts abhängig.

Soll nach dem Vorschlage der Deputation in Wegfall kommen, und da Niemand etwas erinnert, wird die Frage: Ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden, daß §. 18. wegfallen soll? einstimmig bejaht.

§. 19.:

Bei den aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen vertritt die Stelle des §. 17. gedachten Zeugnisses ein Zeugniß des Directors der Anstalt, daß der Entlassene durch Beweise seiner Besserung sich des öffentlichen Vertrauens wieder würdig gemacht habe.

Die Deputation bemerkt:

Gegen §. 19. würde nichts einzuwenden sein, wobei nur noch hinzuzufügen ist, daß nach den vom Herrn Regierungskommissar der Deputation erteilten Erläuterungen, wegen Ausstellung der Verhaltscheine in der zu Ausführung des Gesetzes zu erlassenden Verordnung nähere Anweisung gegeben werden wird.

Es findet die Frage des Präsidenten: Wird dieser §. von der Kammer angenommen, wie er im Gesetzentwurf enthalten ist? sofortige einstimmige Bejahung.

§. 20.:

Abreden der Hausbesitzer zur Erschwerung der Niederlassung durch Erschwerung des Einmietzens oder durch Verhinderung beabsichtigten Ankaufts werden an den Anstiftern mit Geldstrafen bis zu Zehn Thalern, und nach Befinden mit verhältnißmäßigen Gefängnißstrafen geahndet.

Die Deputation äußert hierbei:

Bei §. 20. scheint es angemessen, den höchsten Betrag der Strafe nicht auf Zehn Thaler, sondern wie dieß im vorigen Gesetzentwurfe §. 77. proponirt ward, auf Fünfzig Thaler zu stellen, da jene Summe wohl für zu gering zu halten ist, wenn man zumal betrachtet, wen sie treffen kann.

Abg. v. Thielau: Ich bemerke bloß, um meine Abstimmung zu motiviren, daß ich mich gegen das Deputationsgutachten erkläre. Ich sehe nicht ein, wie hier der Staat eine Strafe eintre-